



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Präsident -

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster, 24. Januar 2020

An alle Tierarztpraxen
im Kammerbereich Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Herr Drücker
druecker@tieraerztekammer-wl.de
Durchwahl: 0251 53594-25
Fax: 0251 53594-24

Informationen zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gibt es in der Ausbildung seit dem 1. Januar 2020 einige Neuerungen: die Mindestvergütung für Auszubildende, eine einheitliche Regelung zur Freistellung für den Berufsschulunterricht, erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung und die Einführung neuer Abschlussbezeichnungen.

Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2020 für alle Auszubildenden. Allein bei der Mindestausbildungsvergütung kommt es auf den Ausbildungsbeginn an.

Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG)

Die neue Mindestausbildungsvergütung gilt erstmals für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020. Die jeweilige Höhe steht bereits bis zum Jahr 2023 exakt fest. Danach passt sich die Höhe ab 2024 jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen an und wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung jeweils im November des entsprechenden Vorjahres bekannt gegeben.

Die Ausbildungsvergütung hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr die Ausbildung beginnt. Folgende Mindestausbildungsvergütungen gelten ab 2020:

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
2020	515,00 €	608,00 €	695,00 €
2021	550,00 €	649,00 €	743,00 €
2022	585,00 €	690,00 €	790,00 €
2023	620,00 €	732,00 €	837,00 €

Wichtig:

Wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe im Gehaltstarifvertrag. Ist der Ausbildungsbetrieb nicht tarifgebunden, darf er den branchenüblichen Tarif um höchstens 20 Prozent unterschreiten, jedoch nicht die Mindestausbildungsvergütung.

Bei Teilzeitberufsausbildung ergibt sich die Ausbildungsvergütung durch prozentuale Verringerung der obigen Sätze entsprechend der prozentualen Kürzung der Ausbildungszeit.

Freistellung vor und nach der Berufsschule (§ 15 BBiG)

Die Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit werden für Jugendliche und Erwachsene vereinheitlicht. Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.

Anrechnung von Berufsschulzeiten

Für einen Berufsschultag: Bei mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, erfolgt die Freistellung unter Anrechnung der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit, einmal in der Woche.

Anrechnung des weiteren Berufsschultages (betrifft die Unterstufe) oder Unterrichtszeiten von fünf oder weniger Unterrichtsstunden: Anrechnung mit der tatsächlichen Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen, sowie dazwischen liegende Freistunden. Sofern nach der Berufsschule eine Rückkehr in die Tierarztpraxis erfolgt, sind die Wegzeiten von der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb ebenfalls auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Freistellung vor der Abschlussprüfung (§ 15 BBiG)

Ab 2020 haben alle Auszubildenden Anspruch auf Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, unter Anrechnung der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

Erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG)

Wer den betrieblichen Teil seiner Ausbildung in Teilzeit absolvieren möchte, musste dafür bislang einen besonderen Grund nachweisen. Das ist ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr erforderlich.

Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes vorausgesetzt, kann die Ausbildung teilweise oder komplett mit verringerter Stundenzahl durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Teilzeitausbildung besteht jedoch nicht. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf 50 Prozent einer Vollzeitausbildung nicht übersteigen.

Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Anderthalbfachen der regulären Ausbildungsdauer. Das bedeutet: Bei einer regulär dreijährigen Ausbildung darf die Teilzeitvariante maximal 4,5 Jahre in Anspruch nehmen.

Neue Abschlussbezeichnungen (§ 53 BBiG)

Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert.

In der höheren Berufsbildung werden die Bezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ eingeführt. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte (§ 34 BBiG)

Die zuständigen Stellen haben nunmehr die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Abs. 1 oder § 18k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu erfassen. Die Betriebsnummer ist im Berufsausbildungsvertrag in das entsprechende Feld einzutragen.

Die Betriebsnummer ist Ihnen durch die Agentur für Arbeit bei der Anmeldung Ihrer Angestellten/Auszubildenden zur Sozialversicherung zugeteilt worden. Sollten Sie die Mitarbeiterverwaltung an ein externes Lohnbüro/einen Steuerberater ausgelagert haben, fragen Sie bitte bei diesem nach.

Für Rückfragen zu den Neuregelungen des Berufsbildungsgesetzes steht Ihnen Herr Drücker gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Schmitt
Präsident